

Aus dem Bundesgericht

Behinderte bei Einbürgerung diskriminiert

Neue Fürsorgezuständigkeit der Gemeinde kein zulässiger Grund

fel. Lausanne, 23. Januar

Das Bundesgericht verlangt die Einbürgerung einer 22 Jahre alten geistig behinderten Frau, die im Alter von 9 Jahren mit ihrer Mutter aus Angola in die Schweiz kam und seither im Status der vorläufigen Aufnahme lebt. Sie ist vollständig von der eidgenössischen Asylfürsorge abhängig und hat einen geschützten Arbeitsplatz in einem Heim. Der betroffenen Gemeinde Mettmenstetten im zürcherischen Bezirk Affoltern erwachsen durch die Einbürgerung Sozialhilfekosten in Höhe von rund 100 000 Franken, die bisher der Bund trug.

Für das höchste Gericht stand fest, dass die Frau aufgrund des kantonalen Rechts grundsätzlich einen Anspruch auf Einbürgerung hat, weil sie während mindestens 5 Jahren in der Schweiz den Schulunterricht in einer Landessprache besucht hat. Der Anspruch auf Einbürgerung entfällt indes, wenn der Kandidat nicht finanziell für sich aufzukommen vermag (§ 21 Gemeindegesetz). Diese gesetzliche Regelung führt nach Auffassung des höchsten Gerichts im konkret beurteilten Fall zu einer unzulässigen Diskriminierung Behinderter (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung).

Im sorgfältig begründeten Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung bleibt offen, wie es sich mit Einbürgerungskandidaten verhält, die aus anderen Gründen von der Fürsorge abhängig sind. Behinderte sind «wegen eines nicht selbstverschuldeten und nicht aufgebaren Merkmals in spezifischer Art betroffen und gegenüber <gesunden> Bewerbern in besonderer Weise benachteiligt», weil ihnen die Einbürgerung für immer vorenthalten wird. Die damit verbundene Diskriminierung wäre nur zulässig, wenn sie «ein gewichtiges und legitimes öffentliches Interesse verfolgt, als geeignet und erforderlich betrachtet werden kann und sich gesamthaft als verhältnismässig erweist».

Das Bundesgericht räumt ein, dass die betroffene Gemeinde Mettmenstetten ein legitimes Interesse an gesunden Finanzen hat und sich aus diesem Grund gegen die Übernahme von jährlichen Sozialhilfekosten in Höhe von rund 100 000 Franken zu wehren versucht. Da die Bürgerrechtskandidatin indes seit 13 Jahren in der Schweiz lebt, müsste ihr früher oder später eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, weshalb die Gemeinde die Fürsorgekosten so oder anders einmal übernehmen muss. Sodann ist laut dem Urteil aus Lausanne im Auge zu behalten, dass die Kosten zurzeit vom Bund getragen werden. Die Einbürgerung von der Frage abhängig zu machen, aus welcher Kasse die Unterstützung geleistet wird, erscheint dem höchsten Gericht unter dem Aspekt der Menschenwürde als stossend.

Urteil 1D[*]19/2007 vom 16. 12. 08 - BGE-Publikation.